

# spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

## geplanter Bebauungsplan zwischen Christoph- und Storlachstraße

### Stadt Reutlingen



**Auftraggeber:** Stadt Reutlingen  
Marktplatz 22  
72764 Reutlingen

**Bearbeitung:** Frank Kirschner  
(Dipl.-Agr. Biol.)  
Spitalgartenstr. 45  
73257 Köngen



Tel.: 07024 805 14 88  
kirschner.f@t-online.de  
www.bna-kirschner.de

**Stand:** 26. Mai 2021

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>1.1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>3</b>
<b>1.2</b>	<b>Datengrundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>1.3</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>3</b>
1.3.1	Räumliche Lage .....	3
1.3.2	Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebiets .....	4
<b>1.4</b>	<b>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
1.4.1	Datenerhebung .....	6
1.4.1.1	Vögel.....	6
1.4.1.2	Fledermäuse .....	6
1.4.1.3	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) .....	7
1.4.2	Rote Listen und Gesetzesgrundlagen .....	7
1.4.3	Rechtliche Grundlagen.....	8
1.4.4	Begriffsbestimmungen .....	9
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>11</b>
<b>2.1</b>	<b>Vorhabensbeschreibung</b> .....	<b>11</b>
<b>2.2</b>	<b>Wirkfaktoren/Wirkprozesse</b> .....	<b>11</b>
2.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren .....	11
2.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	12
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	12
<b>3</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>13</b>
3.1.1	Fledermäuse .....	13
3.1.1.1	(Potenzielles) Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum.....	13
3.1.1.2	Artenschutzrechtliche Betroffenheit.....	15
3.1.2	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) .....	16
3.1.3	Weitere Arten .....	16
<b>3.2</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</b> .....	<b>18</b>
3.2.1	Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum .....	18
3.2.2	Artenschutzrechtliche Betroffenheit.....	19
3.2.2.1	Seltene bis mäßig häufige Durchzügler und Nahrungsgäste .....	20
3.2.2.2	Einzelartige Wirkungsprognose .....	21
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>26</b>
<b>4.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung</b> .....	<b>26</b>
4.1.1	Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Brutvögeln.....	26

<b>4.2</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	<b>27</b>
4.2.1	Kompensation des (indirekten) Brutplatzverlustes der Mehlschwalbe .....	27
4.2.2	Kompensation des Nahrungsflächenverlustes von samenfressenden Vogelarten (v.a. Bluthänfling).....	27
<b>4.3</b>	<b>Maßnahmen zum Risikomanagement (ggf. Gebäudekontrollen) auf Vollzugsebene des Bebauungsplans .....</b>	<b>28</b>
<b>5</b>	<b>Gutachterliches Fazit.....</b>	<b>29</b>
<b>6</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>31</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Reutlingen plant zwischen Storlach- und Christophstraße, auf dem ehemaligen Bauhofgelände und angrenzenden Bereichen einen Bebauungsplan nach § 13 a BauGB auszuarbeiten. Für das Gebiet wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (KIRSCHNER 2019) ein Untersuchungsbedarf zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse (Quartiere) sowie zur Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ermittelt. Zudem sollte auf ein mögliches Habitatpotenzial für Amphibien (Gelbbauchunke u. Wechselkröte) und die Falterart Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) geachtet werden. Hierzu wurde das Büro für Natur- und Artenschutz (BNA) mit der Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

In der vorliegenden saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Nach nationalem Naturschutzrecht besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung.

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Luftbild mit Gebietsabgrenzung zum geplanten Bebauungsplan (Stadt Reutlingen, 03.12.2018)
- eigene faunistische Erhebungen (Kap. 1.4.1)

## 1.3 Untersuchungsgebiet

### 1.3.1 Räumliche Lage

Das Planungsgebiet befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Reutlingen (Abb. 1). Im Nordosten wird es von der Christophstraße und im Südwesten von der Storlachstraße abgegrenzt (Abb. 2). Jenseits dieser Straßen befinden sich ein Wohngebiet bzw. Gewerbeflächen. Nordwestlich und südöstlich grenzen ebenfalls Gewerbeflächen an.

Das Areal liegt in der naturräumlichen Haupteinheit (Naturraum 4. Ordnung, vgl. Kap. 1.4.4) "Mittleres Albvorland" (101). Diese ist der übergeordneten Großlandschaft "Schwäbisches Keuper-Lias-Land" (10) zugeordnet. Das Mittlere Albvorland erstreckt sich nördlich der Schwäbischen Alb, etwa über den Bereich zwischen Hohenzollern und Hohenstaufen. Im Norden wird es durch die Täler von Neckar und Fils begrenzt. Landschaftsprägend sind insbesondere die großen zusammenhängenden Streuobstbestände. Waldflächen finden sich vor allem in den höheren Lagen (Braunjura). In den tieferen, lößüberdeckten Lagen (Schwarzjura) sind gebietsweise weiträumige Ackerbauflächen vorhanden. Insbesondere in den Talräumen (u.a. Fils, Lauter, Erms, Echaz) hat sich ein dichter Siedlungsraum entwickelt.

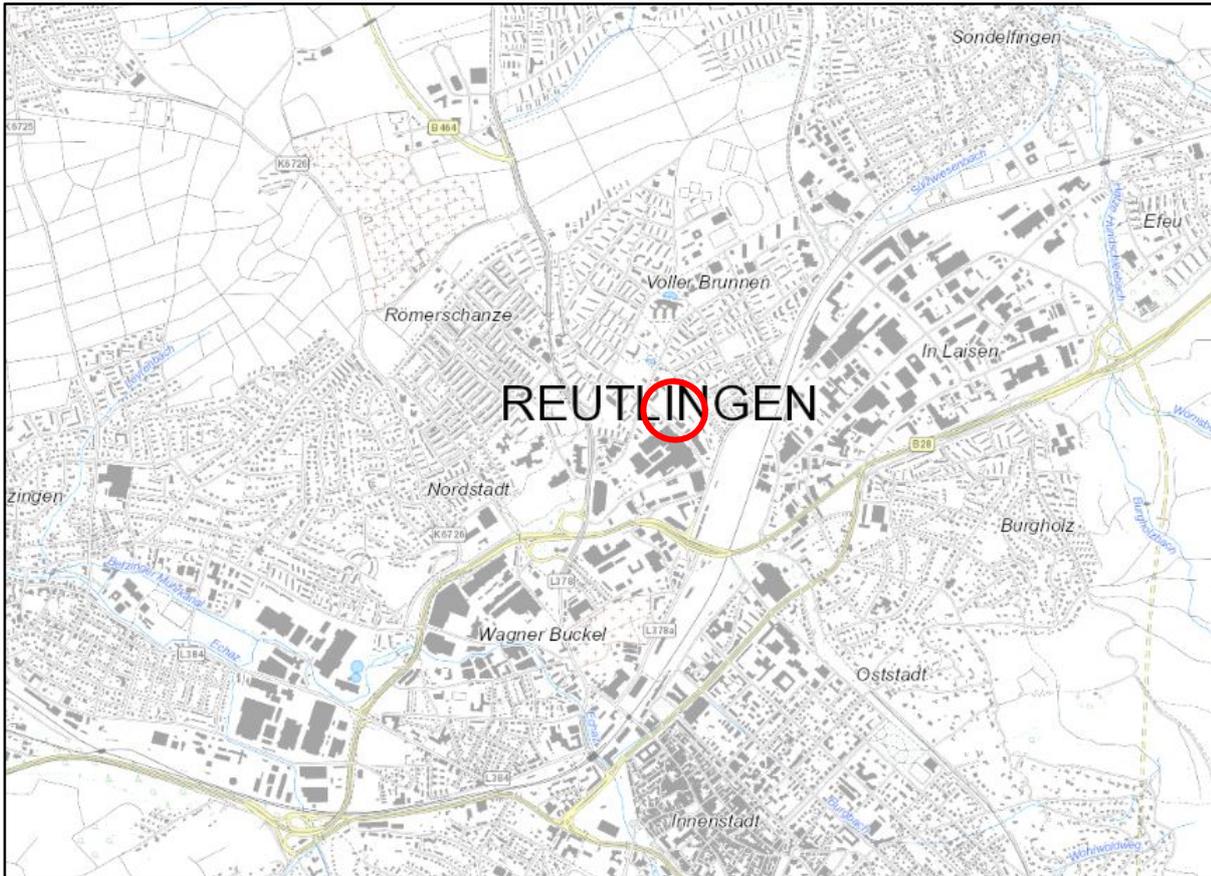


Abb. 1: Räumliche Lage des Planungsgebiets (Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

### 1.3.2 Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Den größten Teil des Planungsgebiets (Abb. 2) nimmt das ehemalige Bauhofgelände ein. Dieses besteht größtenteils aus einem großen Schotterplatz mit diversen Ablagerungen (v.a. Baustoffe, Schüttgüter). Daneben befinden sich auf dem Gelände zwei größere Schuppen und ein massives Wohnhaus

Gehölzvegetation findet sich vor allem in den Randbereichen des ehemalige Bauhofgeländes. Dabei handelt es sich überwiegend um jüngere Gehölzsukzessionen sowie einzelne Bäume. Insbesondere ein ehemaliger Bahnanschluss im Süden des Areals ist annähernd vollständig von Gehölzen überwachsen. Altholz mit Baumhöhlen ist nicht vorhanden. Vor allem in den Randbereichen des Geländes wachsen Ruderalfluren (Wilde Möhre, Königskerze, Pastinak u.a.). Daneben sind auf dem Gelände auch größere vegetationslose Bereiche, zum Teil mit größeren (temporären) Wasserlachen, vorhanden.

Im Südosten erstreckt sich das Planungsgebiet noch über eine Wohnbaracke (Flüchtlingsunterkunft) mit annähernd vollständig versiegelter Hoffläche und Zufahrt. Auch der südwestliche Teil des Gebiets ist annähernd vollständig versiegelt. Hier befinden sich ein Autohaus sowie ein älteres Gewerbegebäude (Abfallverwerter).

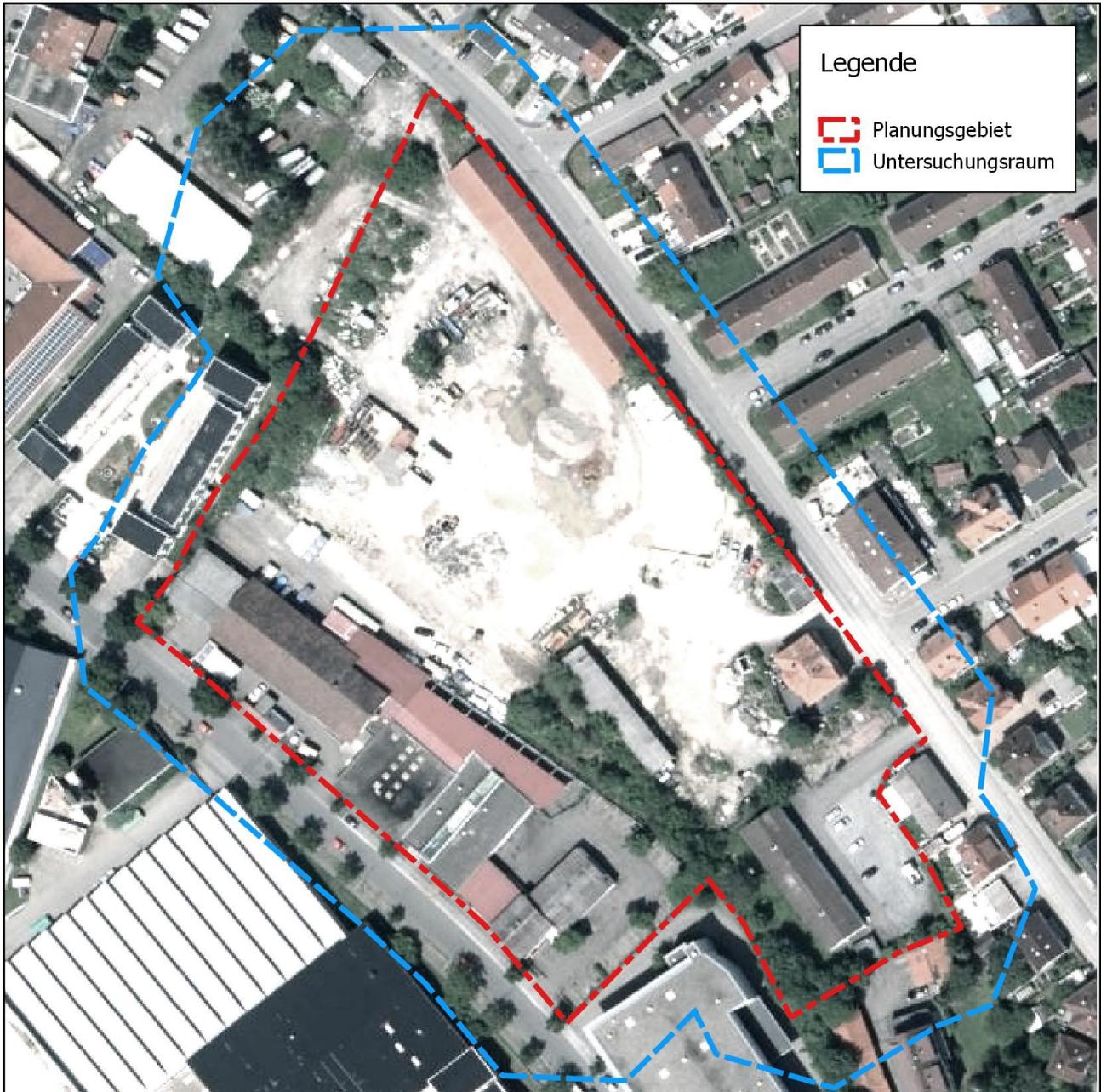


Abb. 2: Lage und Abgrenzung von Bebauungsplangebiet und Untersuchungsraum (Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

Das Untersuchungsgebiet (Abb. 2) erstreckt sich über das Planungsgebiet sowie die Bereiche des Umfeldes, in denen eine Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Arten möglich ist bzw. funktionelle Zusammenhänge bestehen. Da in die umliegenden bebauten Bereiche bzw. Straßenflächen nur vergleichsweise geringe Vorhabenswirkungen zu erwarten sind, erstreckt es sich größtenteils über einen Radius von lediglich etwa 20 m um den Vorhabensbereich. Lediglich in den zusammenhängenden Gehölzflächen nordwestlich des Areals wurde es etwas weiter gefasst.

## 1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

### 1.4.1 Datenerhebung

Als Grundlage zur Ermittlung der Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Arten wurden zwischen Ende März und Anfang Oktober 2019 Felderhebungen zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse sowie zur Zauneidechse durchgeführt.

Im Rahmen der Begehungen wurde zudem auf ein Habitatpotenzial bzw. Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sowie den beiden Amphibienarten Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) geachtet. Den beiden potenziell im Gebiet vorkommenden Amphibienarten können die auf dem ehemaligen Bauhofgelände vorhandenen Wasserlachen, bei einer entsprechend länger andauernden Wasserführung, ein geeignetes Habitatpotenzial bieten. Die Raupennahrungspflanzen der Nachtfalterart Nachtkerzenschwärmer sind Pflanzenarten der Gattungen *Epilobium* (Weidenröschen) und *Oenothera* (Nachtkerze). In den vergleichsweise umfangreich auf dem Bauhofgelände vorhandenen Ruderalfluren können Vorkommen dieser Pionierpflanzenarten nicht ausgeschlossen werden.

#### 1.4.1.1 Vögel

Zur Erfassung der Avifauna wurde der Untersuchungsraum zu dem geplanten Baugebiet (vgl. Kap. 1.3) zwischen Ende März und Mitte Juni 2018 an insgesamt fünf Terminen begangen. Die Kontrollgänge (28.03., 18.04., 07.05., 23.05. u. 13.06.) wurden jeweils in den frühen Morgenstunden durchgeführt. Zwischen den einzelnen Begehungen lag jeweils ein Abstand von mindestens zehn Tagen. Die Witterung war jeweils zur Erfassung der Artengruppe geeignet (trocken, windstill, keine zu tiefen Temperaturen).

Die Erfassung und Datenauswertung erfolgte im Wesentlichen nach der Revierkartierungsmethode (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). Die Einstufung als Brutvogel ergab sich aus der mehrfachen Beobachtung von revieranzeigendem Verhalten. Dazu gehören insbesondere Reviergesang, Nestbau sowie Füttern oder Führen von Jungvögeln.

Reichten die Beobachtungen nicht aus um ein Brutrevier abzugrenzen, wurde ggf. ein Brutverdacht ausgesprochen. Bei nur einmaligem Nachweis oder fehlendem Revierverhalten bzw. Beobachtung außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgte eine Einstufung als Nahrungsgast oder Durchzügler. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Revierkartierung in der Regel nur eine Annäherung an den tatsächlichen Bestand darstellt.

#### 1.4.1.2 Fledermäuse

Am 28.06.2019 wurden die beiden potenziell als Fledermausquartier geeigneten Gebäude auf dem Bauhofgelände (Wohnhaus, Schuppen) auf Fledermäuse bzw. Hinweise auf eine Belegung mit der Artengruppe (v.a. Kots Spuren) kontrolliert. In den Gebäuden wurden sämtliche unbewohnte sowie selten genutzte Räumlichkeiten (v.a. Dachboden, Keller) begangen. Ebenfalls untersucht wurde die Außenfassade (v.a. Dachbereich). Bei Bedarf wurde ein Handscheinwerfer eingesetzt. Ein wesentlicher Teil der Untersuchungen entfiel auch auf das Feststellen von Spuren, die auf eine Anwesenheit von Fledermäusen hindeuten. Diese umfassen vor allem Kot oder Fledermaus-Mumien im Bodenbereich sowie Urinspritzer an Wänden oder Decken.

### 1.4.1.3 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Erfassung der Zauneidechse im Untersuchungsraum zu dem geplanten Bebauungsplan erfolgte im Rahmen von insgesamt sieben Begehungen. Diese fanden am 18. April, 14. Mai, 03. U. 21. Juni, 03. u. 16. September sowie am 01. Oktober 2019 statt. In Tab. 1 sind Uhrzeit und Witterungsverhältnisse der einzelnen Begehungen aufgeführt.

**Tab. 1 Uhrzeit und Witterungsverhältnisse der Begehungen**

Datum	Uhrzeit	Witterung
18.04.2019	12:00 - 13:00 Uhr	ca. 20°C, sonnig
14.05.2019	16:00 - 17:00 Uhr	ca. 17°C, heiter
03.06.2019	10:30 - 11:30 Uhr	ca. 25°C, sonnig
21.06.2019	14:30 - 15:30 Uhr	ca. 23°C, heiter
03.09.2019	13:30 - 14:30 Uhr	ca. 23°C, heiter
16.09.2019	12:00 - 13:00 Uhr	ca. 21°C, heiter
01.10.2019	15:00 - 16:00 Uhr	ca. 21°C, heiter

Die Witterung war jeweils zur Erfassung der Art geeignet (warm, nicht zu heiß; sonnig oder heiter). Bei den Begehungen wurden sämtliche geeigneten Habitatstrukturen, in sonniger Lage, langsam abgeschritten und gezielt nach aktiven Tieren abgesucht.

### 1.4.2 Rote Listen und Gesetzesgrundlagen

Zur Beschreibung des Gefährdungsstatus der untersuchten Tierarten wurden folgende Rote Listen verwendet:

	Baden-Württemberg	Deutschland
<b>Vögel</b>	BAUER et al. (2016)	GRÜNEBERG et al. (2015)
<b>Säugetiere</b>	BRAUN & DIETERLEN (2003)	HAUPT et al. (2009)
<b>Reptilien</b>	LAUFER et al. (2007)	HAUPT et al. (2009)

Den verwendeten Roten Listen, Gesetzesgrundlagen und Richtlinien liegen die folgenden Einstufungen bzw. Gefährdungskategorien zugrunde:

<b>Rote Liste BW/D (Baden-Württemberg/Deutschland)</b>	1	Vom Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	Gefährdet
	V	Vorwarnliste/pot. gefährdet
	R	Art mit geographischer Restriktion
	D/G	Daten defizitär, Gefährdung anzunehmen
	?	Gefährdungsstatus unklar
	i	gefährdete wandernde Art

<b>EHZ BW (Erhaltungszustand in Baden-Württemberg)</b>	FV	Erhaltungszustand günstig
	U1	Erhaltungszustand ungünstig – unzureichend
	U2	Erhaltungszustand ungünstig – schlecht
<b>Natura 2000</b>	Anh. II	Anhang II der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
	Anh. IV	Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
	Anh. I	Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL)
	Art. 4	Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL)

### 1.4.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist) sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der **FFH-Richtlinie** (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der **Vogelschutzrichtlinie** (79/409/EWG) verankert.

Im **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten diese Verbotstatbestände bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen oder nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Zur Sicherung der ökologischen Funktion können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden (s.u.). Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, so kann das Vorhaben bei Erfüllung bestimmter Ausnahmeveraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) u. U. dennoch zugelassen werden.

#### **1.4.4 Begriffsbestimmungen**

Eine umfassende fachliche Interpretation und Definition der in den rechtlichen Grundlagen (Kap. 1.4.3) aufgeführten Begrifflichkeiten findet sich im *Guidance Document* der Europäischen Union (EU 2007) sowie in den Hinweisen der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009). Im Folgenden sollen einige wichtige Begriffe kurz erläutert werden.

##### **Lokale Population**

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population (im Zusammenhang mit dem Störungsverbot) als eine Gruppe von Individuen einer Art, "die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen". Zwischen diesen Individuen kommt es im Allgemeinen häufiger zu einem genetischem Austausch oder anderen Interaktionen als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Weiterhin werden zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterschieden: Bei nur punktuell oder zerstreut vorkommenden Arten oder solchen mit lokalen Dichtezentren wird eine "lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens" definiert. Hier sollte sich die Abgrenzung v.a. an kleinräumigen Landschaftsausschnitten orientieren (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe, Siedlungsbereiche).

Dagegen wird bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) oder bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) eine naturräumliche Landschaftseinheit als Bezugsraum zur Abgrenzung der lokalen Population empfohlen. Das MLR (2009) empfiehlt hierzu als Bezugsgröße die Naturräume 4. Ordnung. Wirkt ein Vorhaben auf zwei oder mehrere benachbarte Naturräume 4. Ordnung ein, sollen beide (alle) betroffenen Naturräume betrachtet werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population einer betroffenen Art wird gutachterlich anhand der Kriterien Habitatqualität, Zustand der Population und Beeinträchtigung bewertet. Dabei wird

eine Einstufung in die Kategorien hervorragend (A), gut (B) und mittel - schlecht (C) vorgenommen.

### **CEF-Maßnahmen**

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 **Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion** einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte festgelegt werden. Durch diese "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" kann entweder die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufrechterhalten werden oder neue gleich- oder besserwertige Lebensstätten in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang geschaffen werden. Voraussetzungen für ihre Wirksamkeit ist eine ununterbrochene Erhaltung oder Verbesserung der vorhandenen Habitatqualität für die betroffene Art. Bei in räumlichen Zusammenhang neu geschaffenen Lebensstätten muss die Besiedelung durch die betroffene Art belegt sein oder mit einer hohen Prognosesicherheit vorhergesagt werden können. Unter Umständen kann ein Monitoring erforderlich sein, um Fehlentwicklungen rechtzeitig entgegenzusteuern.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

### 2.1 Vorhabensbeschreibung

Bislang liegt zu dem Bebauungsplanvorhaben nur eine Gebietsabgrenzung vor (Abb. 3). Genauere Planungen sind noch nicht bekannt. Nach bisherigem Stand soll zunächst das Gelände des ehemaligen Bauhofs (Flst.-Nr. 6650) einer (teilweisen) Bebauung zugeführt werden. Auf den übrigen Flächen (Gewerbebetriebe, Flüchtlingsunterkunft) gibt es bislang noch keine konkreten Neubauabsichten.

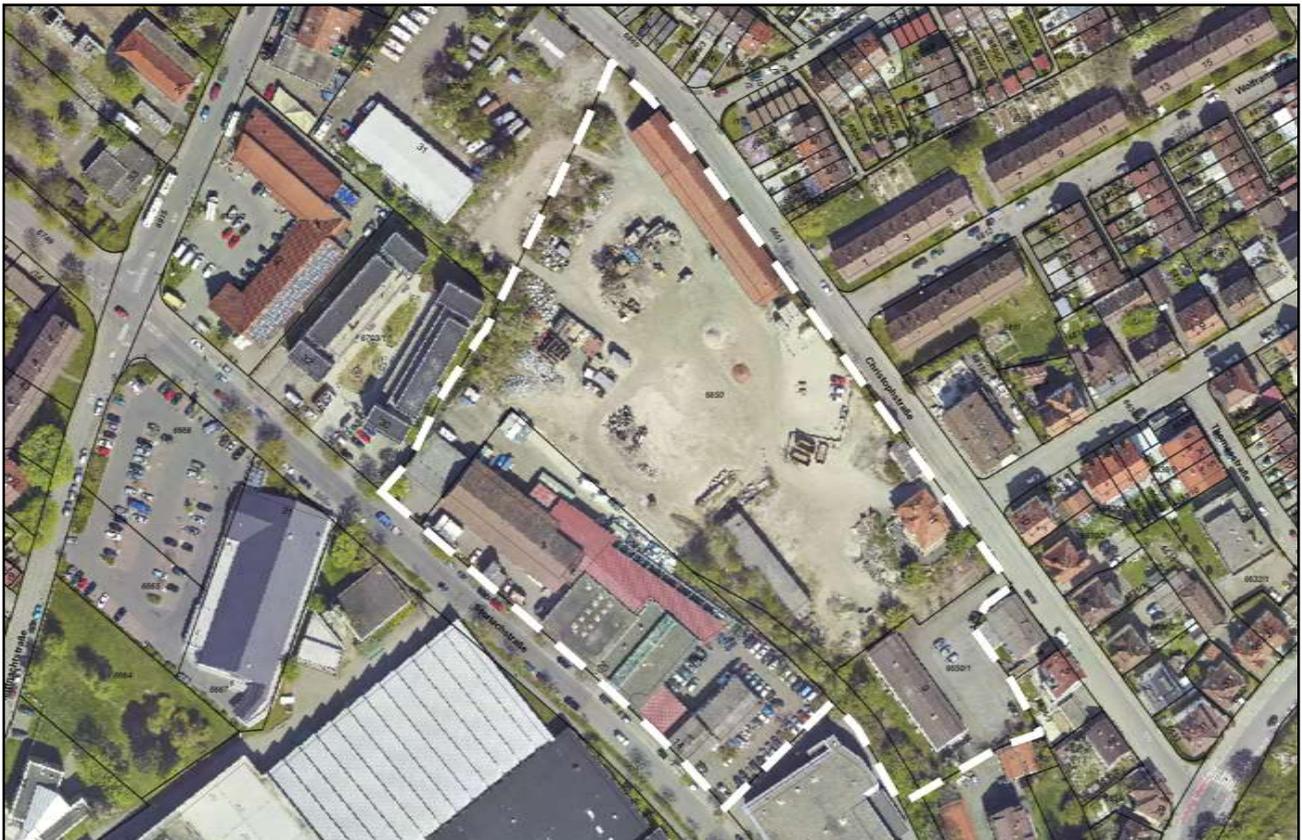


Abb. 3: Abgrenzung des geplanten Bebauungsplans, Datum: 03.12.2018 (Geobasisdaten, Luftbilder © Stadt Reutlingen; Luftbilder 2013/2014 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung).

### 2.2 Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten durch die geplante Bebauung verursachen können.

#### 2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Beeinträchtigung	Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Lagerflächen, Arbeitsstreifen, Bau-	Individuenverluste, (temporärer) Verlust von Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>alle Arten</li> </ul>

straßen etc.		
vorübergehende Immissionswirkung (Lärm, Erschütterungen, Schadstoffimmissionen) sowie visuelle Störreize durch Baumaschinen und Personen	temporäre Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitaten oder Wanderkorridoren auch im Umfeld des Planungsgebiets	<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Arten</li> </ul>
Barrierewirkung/Zerschneidung durch vorübergehende Baustelleneinrichtungen	temporäre Beeinträchtigung von potenziellen Wanderkorridoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zauneidechse</li> </ul>

### 2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Auswirkung</b>	<b>Betroffene Arten/ Artengruppen</b>
dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung	dauerhafter Verlust/Entwertung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten und Nahrungshabitaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Arten</li> </ul>
Kleinklimatische Veränderungen	Beschattung von Sonnplätzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zauneidechse</li> </ul>
Barrierewirkungen/Zerschneidung	dauerhafte Beeinträchtigung von potenziellen Wanderkorridoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zauneidechse</li> </ul>

### 2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Auswirkung</b>	<b>Betroffene Arten/ Artengruppen</b>
akustische/visuelle Reize durch Bewohner, Fahrzeuge oder durch Beleuchtungseinrichtungen	dauerhafte Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitaten oder Wanderkorridoren im Umfeld des Planungsgebiets	<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Arten</li> </ul>

### 3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

In diesem Kapitel wird der mögliche Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei den betroffenen Artengruppen abgeprüft. Dies erfolgt unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (Kap. 4).

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot** (Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot** (Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

#### 3.1.1 Fledermäuse

##### 3.1.1.1 (Potenzielles) Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (KIRSCHNER 2019) wurde für den Untersuchungsraum ein theoretisches Habitatpotenzial für insgesamt neun Fledermausarten ermittelt (Tab. 2). Lokale Vorkommen der regional seltenen Arten Graues Langohr und Zweifarbfliegermaus sind jedoch vergleichsweise unwahrscheinlich.

**Tab. 2 Liste der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten (Abk. vgl. Kap. 1.4.2)**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		EHZ BW	FFH-RL
		BW	D		
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	?	Anh. IV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	U1	Anh. IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	FV	Anh. II, IV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	Fv	Anh. IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V	U1	Anh. IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	V	FV	Anh. IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	-	FV	Anh. IV
Zweifarbfliegermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	3	D	?	Anh. IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	FV	Anh. IV

Bei den potenziell im Areal vorkommenden Fledermausarten können im Planungsgebiet in erster Linie Jagdhabitats liegen. Im Wesentlichen ist vor allem ein Auftreten der häufigen Siedlungsarten Zwerg- und Breitflügel-Fledermaus zu erwarten. Im Spätsommer und Herbst können zudem die beiden in Baden-Württemberg vor allem als Durchzügler und Wintergäste präsenten Fledermausarten Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus auftreten. Für „anspruchsvollere“, siedlungsmeidende Fledermausarten hat das auf der einen Seite vergleichsweise offene und auf der anderen Seite dicht bebaute Areal nur eine geringe potenzielle Bedeutung als Jagdhabitat.

Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung wurden in dem noch relativ jungen Baumbestand des Planungsgebiets (Gehölzsukzessionen) keine als Fledermausquartier geeigneten Aushöhlungen registriert. In insgesamt vier Gebäuden konnten jedoch (potenzielle) Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden (Abb. 10). Die Untersuchung der beiden entsprechenden Gebäude auf dem ehemaligen Bauhofgelände (Wohnhaus, Schuppen<sup>1</sup>) am 28.06.2019 ergab keine direkten oder indirekten (Kot, "Mumien") Hinweise auf eine Belegung mit Fledermäusen. Auf diesem Grundstück kann eine Präsenz von Fledermausquartieren (Reproduktions-/Winterquartiere) somit ausgeschlossen werden.



Abb. 4 Dachboden über dem Wohnhaus.



Abb. 5 Kleiner Gewölbekeller unter dem Wohnhaus.



Abb. 6 Abteil des Gemeinschaftsschuppens.

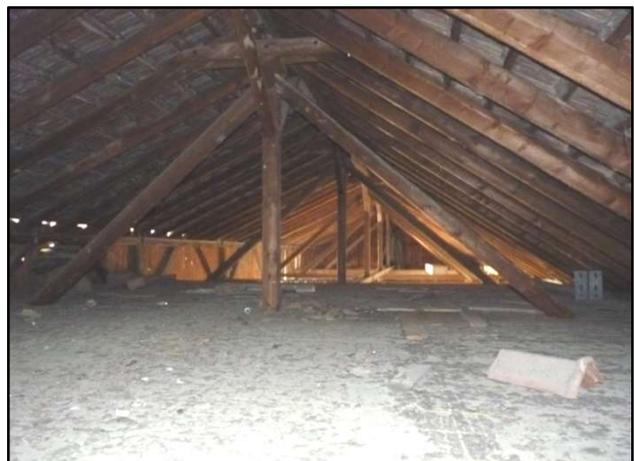


Abb. 7 Dachboden über dem Schuppen.

<sup>1</sup> Der zweite Schuppen im Südwesten des ehemaligen Bauhofgeländes befindet sich bereits in einem fortgeschrittenen Verfallsstadium und weist kein Habitatpotenzial für Fledermäuse auf.

### 3.1.1.2 Artenschutzrechtliche Betroffenheit

<b>Fledermäuse (<i>Chiroptera</i>)</b>		Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL
<b>1 Grundinformationen</b>	<p><b>Rote-Liste Status Deutschland / BW:</b> Tab. 2                      <b>Arten im UG:</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Erhaltungszustand</b> der Arten in <b>Baden-Württemberg</b> (vgl. Tab. 2)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig      ( <input checked="" type="checkbox"/> ) ungünstig – unzureichend      <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Die einheimischen Fledermausarten ernähren sich ausschließlich von Insekten. Diese werden entweder im Flug erbeutet, von Blättern abgesammelt oder am Boden gefangen. Dazu setzen Fledermäuse auch Echoortung, mithilfe von Ultraschall-Signalen, ein. Die überwiegend nächtliche Insektenjagd erfolgt häufig auf festen Flugbahnen entlang von vertikalen Strukturen (v.a. Gehölzvegetation). Gute Jagdhabitats liegen in abwechslungsreichen Landschaften mit einer hohen Grenzlinienlänge entlang von Hecken, Baumreihen oder Waldrändern.</p> <p>Sommerquartiere liegen v.a. in oder an Gebäuden sowie in Baumhöhlen bzw. Fledermauskästen. Die Weibchen sammeln sich, schwerpunktmäßig im Juni und Juli, in sogenannten Wochenstuben um ihre Junge aufzuziehen. Die Habitatwahl kann dabei von Art zu Art sehr unterschiedlich sein. Beim Großen Mausohr versammeln sich hierzu in der Regel mehrere hundert Weibchen in geräumigen Dachstühlen (z.B. Kirchen, Schlösser). Auch Zwerg- und Breitflügelfledermaus sind ausgesprochene "Gebäudefledermäuse". Das Braune Langohr sowie Bechstein- und Wasserfledermaus bevorzugen dagegen Baumhöhlen bzw. Fledermauskästen zur Jungenaufzucht.</p> <p>Als Winterquartiere dienen v.a. Höhlen, Stollen oder Keller. Von manchen Arten, wie z.B. dem Großen Abendsegler, ist aber auch eine Überwinterung in Baumhöhlen bekannt. In Baden-Württemberg ist diese Art sowie die Rauhauffledermaus v.a. als Durchzügler oder Wintergast präsent. Männchen der beiden Arten bleiben jedoch häufig auch im Sommerhalbjahr in der Region.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Der Aktionsraum von Fledermäusen, während der nächtlichen Nahrungssuche, umfasst ein Areal von bis zu über Hundert Quadratkilometer im Umfeld des jeweiligen Quartieres. Das Große Mausohr beispielsweise legt hierbei Strecken von bis zu 17 km zurück (Braun &amp; Dieterlen 2003). Aus diesem Grund können aus lokalen Fledermausuntersuchungen, insbesondere bei den weniger häufigen Arten, nur wenig Rückschlüsse auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen abgeleitet werden. Hinweise hierzu können Verbreitungswerke (z.B. BRAUN &amp; DIETERLEN 2003) oder die Erfahrungen aus anderen regionalen Fledermausuntersuchungen liefern (z.B. KIRSCHNER 2018 a + b). Dementsprechend kann bei der im Allgemeinen häufigen Zwergfledermaus ein guter bis hervorragender Erhaltungszustand der lokalen Population angenommen werden. Auch die Breitflügelfledermaus ist in der Region, v.a. in Siedlungsbereichen, häufig anzutreffen, wenngleich sie in der Regel in geringeren Individuendichten als die Zwergfledermaus angetroffen wird.</p>	
<b>2.1</b>	<p><b>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Auf dem Grundstück des ehemaligen Bauhofs der Stadt Reutlingen befinden sich keine essentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen, wie Reproduktions- oder Winterquartiere. Als Jagdhabitat hat das Planungsgebiet im Wesentlichen nur eine potenzielle Bedeutung für anspruchsarme und weit verbreitete Fledermausarten, wie Zwerg- und Breitflügelfledermaus. Bei diesem häufig auch im Siedlungsraum jagenden Artenspektrum ist davon auszugehen, dass das Areal auch nach einer Neubebauung wieder in vergleichbarer Weise als Jagdhabitat oder potenzielle Transferstrecke<sup>2</sup> genutzt werden kann. Die <b>bislang</b> im Rahmen des Bebauungsplanvorhabens zu erwartenden Maßnahmen haben somit keine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen zur Folge.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Risikomanagement (ggf. Gebäudekontrollen) auf Vollzugsebene (Kap. 4.3)</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<sup>2</sup> Flugroute zwischen verschiedenen Jagdhabitats bzw. zwischen Quartier und Jagdhabitat.

## Fledermäuse (*Chiroptera*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der überwiegend nächtlichen Lebensweise von Fledermäusen können Störungen (auf Jagdhabitats) während der Bauphase vernachlässigt werden. Bei Zwerg- und Breitflügelfledermaus handelt es sich um vergleichsweise störungstolerante Arten, die häufig auch im Siedlungsraum jagen. Bei den im Gebiet potenziell auftretenden Arten sind durch die geplante Bebauung somit auch keine erheblichen betriebs- oder anlagebedingten Störwirkungen, z.B. durch Beleuchtungseinrichtungen, zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 3.1.2 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthaltene Reptilienart Zauneidechse wurde im Rahmen der insgesamt sieben Begehungen im Gebiet nicht nachgewiesen. Potenzielle gut geeignete Habitatflächen stellen im Untersuchungsraum vor allem die auf dem ehemaligen Bauhofgelände umfangreich vorhandenen Steinablagerungen, in Kombination mit niederen Gehölzsukzessionen und Ruderalfluren, dar. Das Gebiet ist jedoch durch die innerstädtische Lage vergleichsweise isoliert gelegen und insgesamt wohl zu klein für eine überlebensfähige eigenständige Population der Zauneidechse. Hinzu kommt möglicherweise auch ein Mangel an geeigneten unterirdischen Winterquartieren, aufgrund des wohl annähernd vollständig verdichteten Untergrundes. **Aufgrund des Nichtnachweises der Art kann somit ein Eintritt des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie eine Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei der Zauneidechse ausgeschlossen werden.**

### 3.1.3 Weitere Arten

In den temporär wasserführenden Pfützen (Wasserlachen) auf dem ehemaligen Bauhofgelände wurden keine Amphibien (adulte Tiere, Larven, Laich) nachgewiesen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der beiden europarechtlich streng geschützten Amphibienarten **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*) und **Wechselkröte** (*Bufo viridis*) durch das geplante Bauvorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Von den potenziellen Raupennahrungspflanzen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthaltenen Nachtfalterart **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) wurden im Planungsgebiet aus der Gattung *Epilobium* (Weidenröschen) keine Exemplare registriert. Von der Gattung *Oenothera* (Nachtkerze) befindet sich auf dem sich nördlich des Planungsgebiets fortsetzenden Lagerplatz ein kleiner Bestand der Gewöhnlichen Nachtkerze (*Oenothera biennis*). Einzelne Exemplare dieser Pflanzenart wurden auch im Norden des Planungsgebiets registriert<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Dabei handelte es sich insgesamt um etwa fünf Exemplare der Gewöhnlichen Nachtkerze.

Der gesamte lokale Nachtkerzenbestand ist jedoch, als Habitatfläche für den Nachtkerzenschwärmer, zu klein und wohl auch innerhalb des Siedlungsbereichs zu isoliert gelegen. Die einzelnen Pflanzenindividuen innerhalb des Gebiets haben auf jeden Fall keine Bedeutung für die Schmetterlingsart. Dementsprechend ist durch den geplanten Bebauungsplan keine Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers zu erwarten.

## 3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

### 3.2.1 Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum

Im Untersuchungsraum wurden, im Rahmen der fünf avifaunistischen Begehungen, insgesamt 20 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 3, Abb. 8). Davon konnten zehn Arten als Brutvögel angesprochen werden. Acht weitere Arten wurden als Nahrungsgäste eingestuft. Rotkehlchen und Klappergrasmücke wurden nur auf dem Durchzug beobachtet.

Innerhalb des eigentlichen Planungsgebietes wurden nur sechs Brutvogelarten nachgewiesen. Insgesamt wurden hier jedoch zwölf Arten, zum Teil in hoher Frequenz und Individuendichte, auf Nahrungssuche beobachtet.

**Tab. 3 Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten (Abk. vgl. Kap. 1.4.2)**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		VRL	Status	
		BW	D		UG	VB
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	B 4	B 3
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	N	N
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-	N	N
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	B 1	B 1
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	N	N
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-	N	N
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	-	-	B 2	B 1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	-	-	-	B 4	B 3
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	B 8	N
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	-	D	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	B 1	N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	3	-	N	N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	B 4	B 3
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	N	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	B 1	N
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	D	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-	N	N
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	N	N
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-	B 1	N
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	B 1	B 1
<b>Σ Brutvögel</b>					<b>10</b>	<b>6</b>
<b>Σ Nahrungsgäste</b>					<b>8</b>	<b>12</b>
<b>Σ Durchzügler</b>					<b>2</b>	<b>-</b>
<b>Σ Gesamt Arten</b>					<b>20</b>	<b>18</b>

Legende:

<b>UG</b>	Vorkommen im gesamten Untersuchungsraum
<b>VB</b>	Vorkommen im Vorhabensbereich
<b>B</b>	Brutvogel (mit Anzahl Brutpaare)
<b>D</b>	Durchzügler
<b>N</b>	Nahrungsgast

Die häufigste Brutvogelart im Untersuchungsraum ist der Haussperling (Tab. 3, Abb. 8). Die insgesamt acht lokalisierten Brutplätze dieses Gebäudebrüters finden sich alle an Wohnhäusern östlich des Planungsgebiets. Bei dieser häufig kolonieartig brütenden Art ist eine genaue Bestimmung der Brutpaarzahlen oft mit einer großen Unsicherheit behaftet, sodass diese Zahl als Annäherung an den tatsächlichen Bestand zu betrachten ist. Der Haussperling wurde regelmäßig auch innerhalb des Planungsgebietes auf Nahrungssuche beobachtet.

Als weitere häufige Brutvogelarten wurden im Untersuchungsraum jeweils etwa vier Brutreviere des Gebäudebrüters Hausrotschwanz sowie der beiden ubiquitären Gehölzbrüter Amsel und Mönchsgrasmücke nachgewiesen. Jeweils drei der Revierzentren dieser Arten wurden innerhalb des Planungsgebietes lokalisiert. Die übrige Brutvogelzönose des Untersuchungsraums setzt sich aus den weit verbreiteten, ungefährdeten Gehölzarten Buchfink, Grünfink, Kohlmeise, Ringeltaube, Türkentaube und Zilpzalp zusammen. Drei dieser Vogelarten brüten auch, mit jeweils einem Brutpaar, innerhalb des Planungsgebietes.

Von dem geplanten Bauvorhaben sind ausschließlich Brutplätze von ubiquitären, nicht in den Roten Listen aufgeführten Vogelarten betroffen. Die blüten- und samenreichen Ruderalfluren auf dem ehemaligen Bauhofgelände haben jedoch eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für samenfressende Vogelarten. Neben dem im Gebiet brütenden Grünfink befinden sich darunter auch der, trotz Bestandsrückgängen, noch relativ weit verbreitete Stieglitz und der mittlerweile in Baden-Württemberg stark gefährdete Bluthänfling. Insbesondere Stieglitz und Bluthänfling wurden im Planungsgebiet, bei annähernd allen fünf Begehungen, mit jeweils mehreren Individuen registriert. Hinweise auf lokale Brutvorkommen ergaben sich bei den beiden Arten jedoch nicht.

Die landes- und bundesweit gefährdete Mehlschwalbe nutzt vor allem die im Gebiet vorhandenen Wasserpfützen zur Baumaterialgewinnung für den Nestbau (Lehm). Von dieser außen an Gebäuden brütenden Vogelart wurden auf dem ehemaligen Bauhofgelände bis zu etwa 20 Individuen registriert.

### **3.2.2 Artenschutzrechtliche Betroffenheit**

Bei einem großen Teil der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um euryöke/ubiquitäre Arten. Diese sind landesweit mehr oder wenig häufig und verbreitet. Im Allgemeinen ist dies durch ihre Nicht-Aufführung in den Roten Listen belegt. Vogelarten, die den folgenden Kriterien entsprechen, haben eine besondere artenschutzrechtliche Relevanz und werden im Weiteren detaillierter betrachtet:

- Arten der Roten Listen bzw. Vorwarnlisten
- seltene Arten
- Koloniebrüter
- Arten nach Anh. I bzw. Art. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (z.B. Gewässerarten)

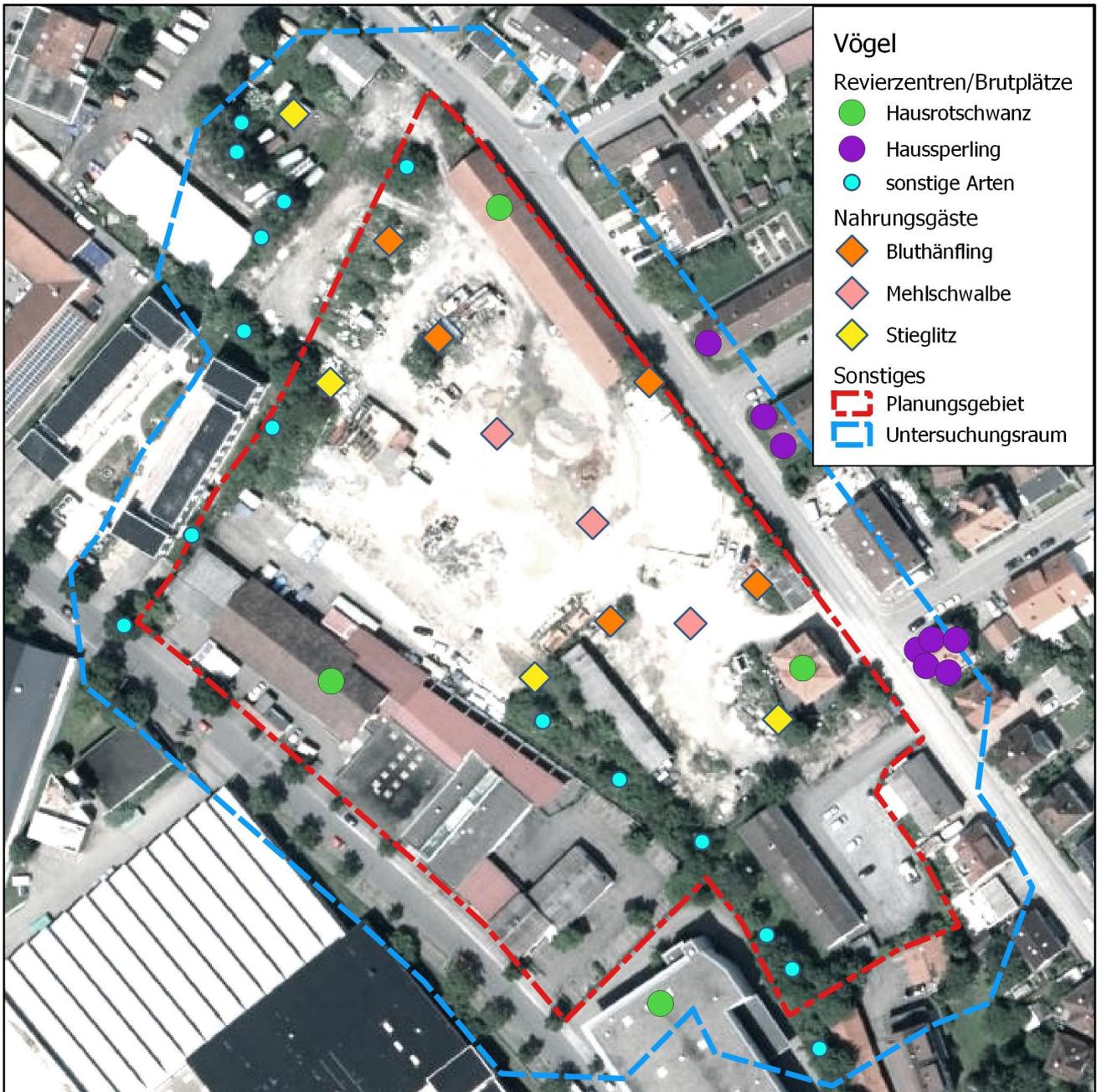


Abb. 8: Verbreitung der Brutvögel und Aktivitätsschwerpunkte von Nahrungsgästen im Untersuchungsraum (Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

### 3.2.2.1 Seltene bis mäßig häufige Durchzügler und Nahrungsgäste

Die landesweit rückläufige Halboffenlandart **Klappergrasmücke** wurde einmal nordwestlich des Planungsgebietes beobachtet. Dieser Bereich ist von dem geplanten Bebauungsplan nicht betroffen. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass Gehölzbiotope auch im näheren und weiteren Umfeld des Gebiets weiterhin, in ausreichendem Umfang, erhalten bleiben. Bei der häufig auch im Siedlungsbereich vorkommenden Klappergrasmücke ist vorhabensbedingt somit nicht von einem Verlust von essentiellen Nahrungs- oder Durchzugshabitaten auszugehen.

### 3.2.2.2 Einzelartige Wirkungsprognose

Als von dem Vorhaben unter Umständen betroffenes Artenspektrum verbleiben noch die drei Gebäudebrüter Hausrotschwanz, Haussperling und Mehlschwalbe, die Rote Liste-Art Bluthänfling sowie insgesamt 15 ungefährdete Vogelarten, bei denen im Folgenden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, einzelartiglich bzw. in ökologischen Gilden zusammengefasst, abgeprüft werden.

<b>Gebäudebrüter</b>	
<b>Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochrurus</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>	
Europäische Vogelarten nach VRL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
Rote-Liste Status Deutschland: (V)	BW: (V)
Arten im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Status: Brutvogel	
<p>Der <b>Haussperling</b> ist landesweit in annähernd allen Siedlungsgebieten verbreitet. Maximale Siedlungsdichten erreicht er in landwirtschaftlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie in Blockrandbebauung. Die Art brütet in Nischen und Höhlen an Gebäuden, gelegentlich auch in Nistkästen. Insbesondere in Innenstädten sind z.T. starke Bestandsrückgänge zu verzeichnen.</p> <p>Der Nischenbrüter <b>Hausrotschwanz</b> ist landesweit in Siedlungsbereichen flächendeckend verbreitet. Aber auch Einzelgebäude außerhalb von Siedlungen sowie Steinbrüche und Kiesgruben werden besiedelt. Als Nistplatz dient ein breites Spektrum von Nischen in oder an Gebäuden, Felswänden, Brücken etc...</p>	
<b>Lokale Population:</b>	
<p>Die etwa acht bzw. vier Brutvorkommen von Haussperling und Hausrotschwanz im Untersuchungsraum sind als Teil von insgesamt großen und individuenreichen Lokalpopulationen in Reutlingen <b>und</b> vor allem den größtenteils noch dörflich und landwirtschaftlich geprägten umliegenden Siedlungsgebieten (z.B. Sickenhausen, Rommelsbach) bzw. Hofstellen oder Gewerbeflächen anzusehen.</p>	
<p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Populationen</u> wird demnach bewertet mit:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input checked="" type="checkbox"/> gut (B)      <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p>Die lokalen Brutplätze des <b>Haussperlings</b> liegen außerhalb des Bebauungsplangebiets und sind von dem geplanten Vorhaben somit nicht betroffen. Die Ruderalfluren auf dem ehemaligen Bauhofgelände haben für die umliegenden Brutvorkommen jedoch eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat. Bei einer Überplanung dieser Nahrungsgrundlage kann ein Rückgang der Brutpaarzahlen im Umfeld nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Beim <b>Hausrotschwanz</b> wurden innerhalb des Planungsgebietes an drei Gebäuden Revierzentren abgegrenzt. (Abb. 8). Dabei handelt es sich um das Wohnhaus und den Gemeinschaftsschuppen an der nordöstlichen Gebietsgrenze sowie um das Gewerbegebäude im Westteil des Areals. Bei letzterem Gebäude konnte der Brutplatz an dem nordöstlich vorgelagerten Anbau lokalisiert werden. In dem Schuppen wurde ein Nest im Gebäudeinneren registriert. Bei dem Wohnhaus liegt der Brutplatz vermutlich ebenfalls im Gebäudeinneren. Ein Abbruch der entsprechenden Gebäude kann somit zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen (v.a. Nestlinge) bzw. einer Zerstörung von Gelegen des Hausrotschwanzes führen. Eine (dauerhafte) Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei diesem vglw. anspruchsarmen Gebäudebrüter jedoch nicht zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass an den geplanten Neubauten innerhalb des Planungsgebietes wieder neue Brutmöglichkeiten entstehen.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abbruch der entsprechenden Gebäude außerhalb der Brutzeit des Hausrotschwanzes (Kap. 4.1.1)</li> </ul> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der Nahrungsressourcen für samenfressende Vogelarten (Kap. 4.2.2)</li> </ul>	
<p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

**Gebäudebrüter**

**Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochrurus*), Haussperling (*Passer domesticus*)**

Europäische Vogelarten nach VRL

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Bei den beiden störungsunempfindlichen Kulturfolgern Haussperling und Hausrotschwanz ist vorhabensbedingt nicht mit einer Aufgabe von Brutplätzen, im Umfeld von im Rahmen des Bebauungsplanvorhabens geplanten Maßnahmen, zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)**

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status Deutschland:** 3      **BW:** 3      **Art im UG**  nachgewiesen     potenziell möglich  
**Status:** Nahrungsgast

Die Mehlschwalbe brütet in Mitteleuropa, als Kulturfolger, fast ausschließlich in Lehmnestern unter Gebäudevorsprüngen. Mangels geeignetem Baumaterial (Lehmpfützen) werden heute häufig Kunstnester besiedelt. Die Nahrungssuche (Jagd auf Fluginsekten) findet bevorzugt über strukturreichen Grünflächen oder über Gewässern in einem Umkreis von etwa 1.000 m um den Brutplatz statt. Seit den 1980er Jahren ist in Baden-Württemberg ein starker Bestandsrückgang zu verzeichnen (HÖLZINGER 1999). Neben dem Nistmaterialmangel (s.o.), aufgrund der zunehmenden Flächenversiegelung, wirken sich auch die mittlerweile weit verbreitete Verhinderung des Nestbaus, aus vermeintlich ästhetischen oder hygienischen Gründen (GEDEON et al. 2014) sowie auch der Nahrungsmangel in Folge des Rückgangs von Fluginsekten negativ aus.

**Lokale Population:**

Auch bei der immer noch relativ weit verbreiteten Mehlschwalbe sind die vermutlich in den Wohngebieten nördlich und östlich des Untersuchungsraums liegenden Brutvorkommen als Teil einer insgesamt großen und individuenreichen Lokalpopulation in den Randbereichen von Reutlingen sowie in den überwiegend noch dörflich und landwirtschaftlich geprägten umliegenden Siedlungsgebieten bzw. Hofstellen anzusehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Innerhalb des Bebauungsplangebiets sind keine Brutplätze der Mehlschwalbe vorhanden. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen (v.a. Nestlinge) oder eine Zerstörung von Gelegen bzw. eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei dieser Vogelart, im Rahmen des geplanten Bauvorhabens, somit nicht zu erwarten. Die schlammreichen Pfützen auf dem ehemaligen Bauhofgelände haben für die umliegenden Brutvorkommen der Mehlschwalbe jedoch eine hohe Bedeutung als Baumateriallieferant für den Nestbau (s.o.). Im Rahmen einer kursorischen Begehung des nordöstlich angrenzenden Wohngebiets wurden hier an Gebäuden etwa zehn Naturnester der Art registriert<sup>4</sup>. Aufgrund der allgemeinen Knappheit geeigneten Baumaterials (s.o.) ist bei einem Verlust dieser Lehmpfützen auch ein Rückgang des lokalen

<sup>4</sup> Davon befand sich der überwiegende Teil in einem nicht (mehr) gebrauchsfähigen Zustand (Zerstörung durch Bewohner?).

<b>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)</b>	Europäische Vogelart nach VRL
<p>Mehlschwalbenbestands zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kompensation des (indirekten) Brutplatzverlustes der Mehlschwalbe (Kap. 4.2.1)</li> </ul> <p>Durch die Anlage geeigneter Lehmputzen oder alternativ das Ausbringen von insgesamt 30 künstlichen Mehlschwalbenestern im Bereich des lokalen Brutbestandes ist bei der lokalen Population der Art keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten.</p> <p><b>Schadigungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Bei der fast ausschließlich in unmittelbarer Nähe des Menschen brütenden Mehlschwalbe ist durch die geplante Bebauung nicht mit einer Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld des Planungsgebiets zu rechnen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>	Europäische Vogelart nach VRL
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status Deutschland: 3      BW: 2      Art im UG    <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen    <input type="checkbox"/> potenziell möglich</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Status: Nahrungsgast</b></p> <p>In Deutschland besiedelt der Bluthänfling vor allem offene bis halboffene Lebensräume mit kurzer Gras- und Krautvegetation sowie locker stehenden Gebüsch, Sträuchern und jüngeren Nadelgehölzen, die als Brutplatz dienen (GEDEON et al. 2014). In Baden-Württemberg erreicht er häufig auch in Siedlungen (z.B. Friedhöfe) hohe Abundanzen (HÖLZINGER 1997). Hier werden vor allem niedere immergrüne Sträucher als Brutplatz genutzt. Die Nahrung besteht überwiegend aus Samen von (einheimischen) Kräutern und Stauden, wie Kreuzkraut, Klette, Löwenzahn, Knöterich oder Gänsefuß (BEZZEL 1993). Je nach Jahreszeit und Angebot werden aber auch Baumsamen (z.B. Birke, Erle) oder Kulturpflanzen (z.B. Raps, Getreide) genutzt (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1997). Die Nahrungshabitate können auch mehr als 1.000 m vom Nistplatz entfernt liegen (SÜDBECK et al. 2005). Bei kolonieartigen Vorkommen werden diese häufig in Trupps angefliegen.</p> <p>Der Bluthänfling gehört deutschlandweit zu den am stärksten abnehmenden Vogelarten überhaupt (GEDEON et al. 2014). In Baden-Württemberg nehmen die Bestände wenigstens seit Mitte der 1970er Jahre stark ab (HÖLZINGER 1997). Dennoch ist er landesweit noch annähernd flächendeckend verbreitet. Die Schwerpunktorkommen liegen, außerhalb der großen Waldgebiete, in den offenen Heckenlandschaften des Landes (z.B. Obere Gäue, Albvorland, Neckarbecken o. Tauberland). Die Rückgangsursachen sind in erster Linie in der Nahrungsverknappung durch die Intensivierung der Landwirtschaft sowie in Ortslagen in der Beseitigung von Ruderalflächen durch die fortschreitende Flächenversiegelung zu suchen (GEDEON et al. 2014).</p>	

## Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

### Lokale Population:

Das Planungsgebiet liegt innerhalb eines landesweiten Verbreitungsschwerpunktes des Bluthänflings (GEDEON et al. 2014, HÖLZINGER 1997). Im Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb und angrenzenden Regionen wird die Art häufig noch innerhalb bzw. im Umfeld von Baumschulkulturen (Koniferen) beobachtet.<sup>5</sup> Im Umfeld des Planungsgebietes kann somit noch von einer stabilen, zusammenhängenden lokalen Population des Bluthänflings ausgegangen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Innerhalb des Untersuchungsraums wurden keine Brutplätze des Bluthänflings festgestellt. Geeignete Immergrüne Sträucher oder dichte Schlehengebüsche zur Nestanlage (s.o.) sind hier nicht vorhanden. Die Brutplätze der im Planungsgebiet nahrungssuchenden Individuen liegen vermutlich im Siedlungsbereich oder in der Feldflur nördlich bzw. östlich des Areals. Beim Bluthänfling wirken v.a. die Nahrungsressourcen bestandslimitierend (s.o.). Aus diesem Grund kann sich eine Beseitigung der auf dem ehemaligen Bauhofgelände vorhandenen Ruderalfluren negativ auf die lokale Brutpopulation dieses Samenfressers auswirken.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Erhaltung der Nahrungsressourcen für samenfressende Vogelarten (Kap. 4.2.2)

Durch die Anlage von samentragenden Staudenfluren, in einem Flächenumfang von etwa 2.500 m<sup>2</sup>, im Bereich des lokalen Brutbestandes ist bei der lokalen Population des Bluthänflings keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja       nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Brutplätze der im Planungsgebiet nahrungssuchenden Bluthänflinge liegen außerhalb des Untersuchungsraums. Durch das geplante Bauvorhaben sind somit keine Störwirkungen auf Brutvorkommen der Art zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

<sup>5</sup> Innerhalb von Reutlingen sind (zumindest ehemalige) individuenreiche Vorkommen auf Friedhöfen bekannt (HÖLZINGER 1997).

## Ubiquitäre, in Gehölzen brütende Vogelarten

Europäische Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -      BW: -      Arten im UG    nachgewiesen    potenziell möglich

Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen ungefährdeten Gehölzbrüter besiedeln im Allgemeinen ein breites Spektrum von Gehölzbiotopen, sowohl innerhalb als auch außerhalb von Siedlungsbereichen und sind daher auch nicht in den Roten Listen enthalten.

#### Lokale Population:

Von den hier betrachteten Gehölzbrütern sind im Stadtgebiet von Reutlingen (s.a. KIRSCHNER 2019 a + b) und den im Umland umfangreich vorhandenen Gehölzbiotopen (u.a. Wälder, Gärten u. Streuobstwiesen), jeweils stabile und den artspezifischen Häufigkeitsmustern entsprechend individuenreiche Brutbestände zu erwarten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Insgesamt wurden im Bebauungsplangebiet, aus diesem Artenspektrum, etwa neun Brutplätze der frei in Gehölzen brütenden Vogelarten Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp nachgewiesen. Diese sind sich ausschließlich in den Gehölzsukzessionen im Bereich des ehemaligen Gleisanschlusses im Süden des Gebiets sowie an der Nordgrenze des Areals (Abb. 8). Das geplante Bauvorhaben führt bei diesen Arten somit, zumindest vorübergehend, zu einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können bei der Baufeldräumung zudem Individuen (v.a. Nestlinge) getötet werden oder Gelege zerstört werden. Brutplätze von Höhlenbrütern (Kohlmeise) sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Durch die zu erwartende teilweise Erhaltung bzw. Neuschaffung von Grünstrukturen innerhalb des Planungsgebiets kann davon ausgegangen werden, dass das Brutplatzpotenzial zumindest für einen Teil dieses anspruchssamen Artenspektrums innerhalb des Areals erhalten bleibt. Im Allgemeinen nimmt die Gehölzfläche derzeit landesweit insgesamt zu. Dies ist in den letzten Jahrzehnten auch im Umfeld von Reutlingen zu beobachten (z.B. Albtrauf, Achalm, Georgenberg). Aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums sind die potenziell betroffenen Freibrüter in der Lage vergleichsweise einfach auf andere Standorte auszuweichen. Es ist somit davon auszugehen, dass die ökologische Funktion ihrer Habitate insgesamt betrachtet im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Kap. 4.1.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ist sichergestellt, dass keine Individuen der Arten (v.a. Nestlinge) getötet oder Gelege zerstört werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt:    ja       nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld des Vorhabens, durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen, ist bei diesen vglw. störungstoleranten, weit verbreiteten Vogelarten wenig wahrscheinlich. Sollte dies in Einzelfällen dennoch eintreten, so ist dadurch, aufgrund des guten bis hervorragenden Erhaltungszustandes der lokalen Populationen (s.o.), keine Verschlechterung dieses Erhaltungszustandes (erhebliche Störung) zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:       ja       nein

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

#### 4.1.1 Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Brutvögeln und Fledermäusen

Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Brutvögeln (insbesondere Eier und Jungvögel) und Fledermäusen werden die zur Baufeldfreimachung erforderlichen **Gehölzrodungen und Gebäudeabbrüche** (mit Brutplatz des Hausrotschwanzes, Abb. 9) außerhalb der Brutzeit bzw. der Sommeraktivität **zwischen November und Februar** durchgeführt. In Ausnahmefällen kann, in Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde, ggf. von diesen Zeitvorgaben abgewichen werden, unter der Voraussetzung, dass der entsprechende Bereich (Gehölze, Gebäude) zuvor von einem Artenkenner auf aktuelle Brutvorkommen von Vögeln bzw. Fledermausquartiere (vgl. Kap. 4.3) untersucht wurde.

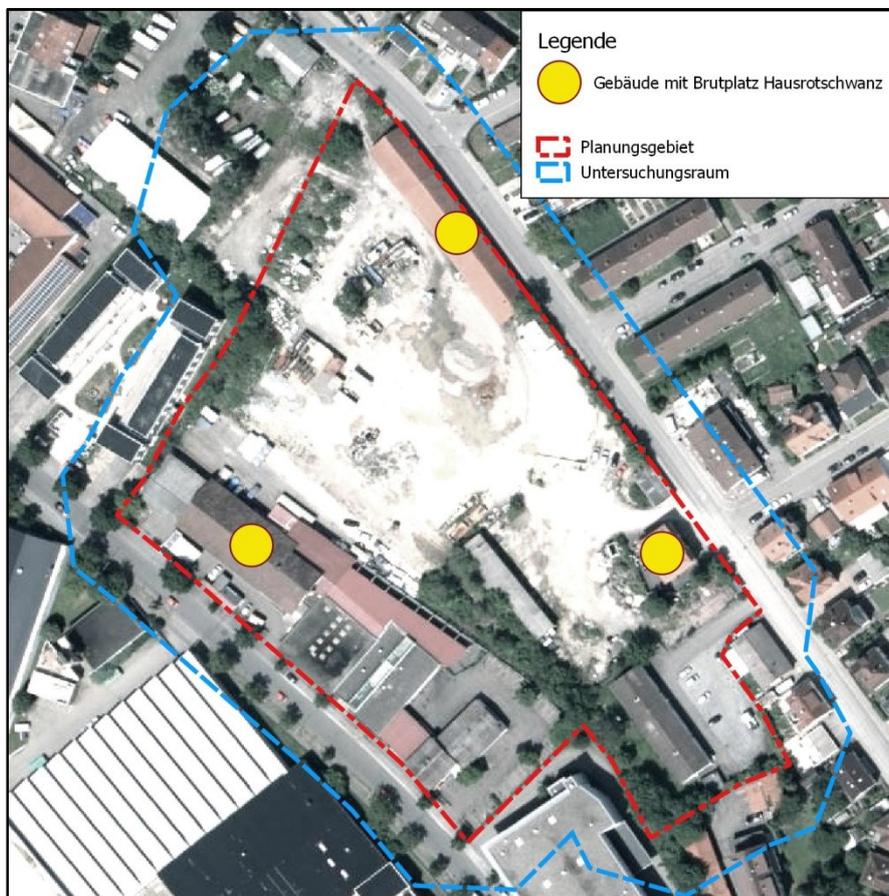


Abb. 9: Gebäude mit Brutvorkommen des Hausrotschwanzes (Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

## 4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Vorkehrungen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

### 4.2.1 Kompensation des (indirekten) Brutplatzverlustes der Mehlschwalbe

Die Lehmputzen auf dem ehemaligen Bauhofgelände haben für die umliegenden Brutvorkommen der Mehlschwalbe eine hohe Bedeutung als Baumateriallieferant für den Nestbau. Eine Möglichkeit diesen Ausfall der Verfügbarkeit von Nistbaumaterial zu kompensieren, wäre entsprechende Putzen im Umfeld wieder herzustellen. Diese müssten einen Gesamtumfang von etwa 1.000 m<sup>2</sup> haben und in den Bereichen „Römerschanze“ oder „Voller Brunnen“ bzw. dem unmittelbar angrenzenden Offenland liegen. Außerdem sollte die dauerhafte Funktionsfähigkeit (Wasserführung, Offenheit) gewährleistet sein.

Dieser (indirekte) Verlust von Nistplätzen kann auch durch das Anbringen von entsprechenden Nisthilfen an Gebäuden (im selben Umfeld wie oben) kompensiert werden. Als Kompensationsbedarf sind hierfür **30 künstliche Mehlschwalbennester** anzusetzen. Bei der Anbringung der Nisthilfen sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Mindesthöhe 4 m
- Anbringung direkt unter dem Dachüberstand, bevorzugt in Ost- bis Südexposition
- freier Anflug; keine hohen Bäume, die den Anflug behindern
- gruppenweises Aufhängen bzw. Verwendung von Mehrfachelementen
- optional kann ein Kotbrett unterhalb der Nisthilfe angebracht werden, um eine Verschmutzung der Fassade oder des Untergrundes zu vermeiden.

### 4.2.2 Kompensation des Nahrungsflächenverlustes von samenfressenden Vogelarten (v.a. Bluthänfling)

Die auf dem ehemaligen Bauhofgelände vorhandenen Ruderalfluren haben mit hoher Wahrscheinlichkeit eine essentielle Bedeutung als Nahrungsgrundlage für die lokalen Brutbestände des landesweit stark gefährdeten Bluthänflings und anderer samenfressender Vogelarten (Haussperling, Stieglitz...). Zur Verhinderung einer Verschlechterung der Erhaltungszustände bei den lokalen Populationen dieser Arten sollte dieser Ausfall von Nahrungshabitaten kompensiert werden. Entsprechend der im Planungsgebiet vorhandenen Bestände mit samentragenden Kräutern und Stauden sind als Flächenansatz etwa **2.500 m<sup>2</sup>** erforderlich. Hierfür ist ein (oder mehrere) Standort(e) in den Bereichen „Römerschanze“ oder „Voller Brunnen“ bzw. dem angrenzenden Offenland zu wählen.

Zur Ansaat ist eine Mischung mit **samentragenden einheimischen Wildkräutern und Kulturpflanzen** zu verwenden (z.B. Rieger-Hofmann: Blühende Landschaft). Auf nährstoffreichen, überdüngten Standorten ist eine vorherige Aushagerung, z.B. durch Oberbodenabtrag, notwendig. Als

An-/Abflugwarte sind innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld der Fläche(n) einzelne niedere Gehölze bzw. Hecken erforderlich.

Eine regelmäßige Mahd ist nicht notwendig und sollte nur abschnittsweise durchgeführt werden. Insbesondere im folgenden Frühjahr sollten stets ausreichend Samen aus dem Vorjahr vorhanden sein. Etwa alle fünf Jahre ist ein Umbruch und eine Neueinsaat erforderlich.

#### 4.3 Maßnahmen zum Risikomanagement (ggf. Gebäudekontrollen) auf Vollzugsebene des Bebauungsplans

Auf dem derzeit gewerblich genutzten Grundstück im Südwesten des Bebauungsplangebiets sind aktuell noch keine konkreten Baumaßnahmen bekannt. In diesem Bereich wurden demnach noch keine Untersuchungen nach möglichen Fledermausquartieren durchgeführt. Sollten sich hier im weiteren Planungsverfahren konkrete Bauabsichten ergeben, so sind die beiden ein theoretisches Quartierpotenzial aufweisenden Gebäude (Wohnhaus, Abfallverwerter) ebenfalls auf mögliche Fledermausquartiere zu untersuchen (Abb. 10). Aber auch in den Gebäuden, mit Quartierpotenzial, auf dem Bauhofgelände kann sich eine zukünftige Besiedlung durch die Artengruppe ergeben. Somit sind auch hier nach einer Ablaufrist von fünf Jahren erneute Untersuchungen erforderlich.



Abb. 10: Gebäude mit möglichem Quartierpotenzial für Fledermäuse (rot markiert) (Geobasisdaten, Luftbilder © Stadt Reutlingen; Luftbilder 2013/2014 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung).

## 5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu dem geplanten Bebauungsplan zwischen Christoph- und Storlachstraße" in Reutlingen wurden bei den Artengruppen Vögel und Fledermäuse sowie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) Untersuchungen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durchgeführt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit weiterer Arten(gruppen) konnte im Rahmen einer Relevanzprüfung ausgeschlossen werden. Neben dem ehemaligen Bauhofgelände umfasst das Planungsgebiet noch weitere annähernd vollständig überbaute und versiegelte Flächen.

Die avifaunistischen Untersuchungen ergaben eine hohe Bedeutung der Ruderalfluren auf dem ehemaligen Bauhofgelände als Nahrungshabitat für samenfressende Vogelarten, wie den landesweit gefährdeten Bluthänfling. Die landes- und bundesweit gefährdete Mehlschwalbe nutzt vor allem die im Gebiet vorhandenen Wasserpfützen zur Baumaterialgewinnung für den Nestbau (Lehm). Die hierfür erforderlichen CEF-Maßnahmen umfassen einen Ersatz für die Ruderalfluren sowie eine Kompensation des Baumaterialverlustes für die Mehlschwalbe durch die Wiederherstellung entsprechender Lehmputzen oder das Ausbringen von künstlichen Nisthilfen.

Als Vermeidungsmaßnahmen für die im Planungsgebiet brütenden ubiquitären, ungefährdeten Vogelarten wurden Zeitenbeschränkungen für die Gehölzrodungen (Freibrüter) und Gebäudeabbrüche (Hausrotschwanz) festgesetzt. Bei diesen anspruchsamen Vogelarten ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion ihrer Habitate insgesamt betrachtet im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. In Tabelle 4 sind die erforderlichen Maßnahmen zusammenfassend dargestellt.

**Tab. 4 Zusammenfassung der erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (vgl. Kap. 4)**

Maßnahme	Zeitraum	Betroffene Arten
Gehölzrodungen und Gebäudeabbrüche außerhalb der Brutzeit von Vögeln bzw. der Sommeraktivität von Fledermäusen	November - Februar	Vögel + Fledermäuse
Ausbringung von 30 künstlichen Mehlschwalbennestern (Alternativ: Anlage von etwa 1.000 m <sup>2</sup> Schlammputzen)	Vor Baufeldräumung	Mehlschwalbe
Anlage von etwa 2.500 m <sup>2</sup> Blühfläche	Vor Baufeldräumung	v.a. Bluthänfling
Evtl. Kontrolle von zwei Gebäuden auf dem Privatgrundstück im Südwesten des Areals bzw. Nachkontrolle der Gebäude auf dem Bauhofgelände	Nach Inkrafttreten Bebauungsplan bzw. nach Fünfjahresfrist	Fledermäuse

Auf dem ehemaligen Bauhofgelände wurden keine regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen festgestellt. In den übrigen Bereichen des Planungsgebiets befinden sich zwei weitere Gebäude (Wohnhaus, Abfallverwerter) mit einem theoretischen Quartierpotenzial für Fledermäuse. Sollten sich hier, im weiteren Planungsverfahren, konkrete Bauabsichten ergeben, so sind die beiden Gebäude ebenfalls auf mögliche Fledermausquartiere zu untersuchen.

Die Zauneidechse wurde im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, was wohl vor allem auf die isolierte Lage im Siedlungsbereich zurückzuführen ist. Eine Betroffenheit dieser Reptilienart durch den geplanten Bebauungsplan kann somit ausgeschlossen werden.

**Bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und zum Risikomanagement (Gebäudekontrollen) werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.**

## 6 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. KILDA-Verlag, Greven
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Laurenti-Verlag, Bielefeld
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Nonpasseriformes. Aula Verlag, Wiesbaden
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeres. Aula Verlag, Wiesbaden
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserhebung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag Stuttgart
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Ulmer Verlag Stuttgart
- DIETZ, C., O. v. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. Kg, Stuttgart
- EUROPÄISCHE UNION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel - und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW - Verl. Eching
- GEDEON et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas; Band 14/II Passeriformes (5. Teil). AULA-Verlag, Wiesbaden
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015
- HAUPT, T., H. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)
- HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10): S. 293-300. Verlag Eugen Ulmer KG, Stuttgart
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Bd. 2.2: Nicht-Singvögel 2. Ulmer Verlag Stuttgart

- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Bd. 2.3 Nicht-Singvögel 3. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J., H. G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22
- KIRSCHNER, F. (2018a): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum geplanten Bebauungsplan "Plangebiet West – Justinus-Kerner-Straße" in Reutlingen. Unveröff. Gutachten i. A. d. GWG – Wohnungsgesellschaft Reutlingen mbH
- KIRSCHNER, F. (2018b): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum geplanten Bebauungsplan "Sickenhäuser Straße/Irtenbach" in Reutlingen. Unveröff. Gutachten i. A. d. Stadt Reutlingen
- KIRSCHNER, F. (2019): Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zum geplanten Bebauungsplan zwischen Christoph- und Storlachstraße in Reutlingen. Unveröff. Gutachten i. A. d. Stadt Reutlingen
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten- und Biotopschutz.
- LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MLR) (2009): Stellungnahme zum Hinweispapier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Unveröff. Email-Mittlg. vom 30.10.2009
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMPRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand GmbH, Norderstedt